

Bundesspielwart –
G. Kessing – Hauptstr. 109 – 76863 Herxheimweyher

Gerald Kessing
Hauptstr. 109
76863 Herxheimweyher

Tel 1 **07276-969984**
Tel 2 **0172-5668583**
Email geraldkessing@web.de

Aktualisierung bzw. Änderungen zum Stand vom 12.06.2020 sind gelb markiert

Herxheimweyher, 07.09.2020

Änderungen und Ergänzungen zur Vorbereitung und Durchführung des Spielverkehrs in den Dritten Ligen und Regionalligen für die Saison 2020/2021

Unsere Vereine sind derzeit ganz besonderen Herausforderungen ausgesetzt, Training ist nur unter Beachtung behördlicher Auflagen möglich, die Durchführung von Spielen aktuell nicht möglich, der Ablauf der Spielrunde nicht voraussehbar.

Der Bundesspielausschuss ist der Auffassung, dass die aufgeführten Ergänzungen im Interesse der Vereine der Dritten Liga und der Regionalliga liegen. Diese Ergänzungen werden zunächst beschränkt für die Saison 2020/2021 gelten, spätestens im Januar 2021 soll geprüft werden, ob sie darüber hinaus verlängert werden sollen.

Im Einzelnen:

1. Die Beschränkung des Einsatzes

- **von Spielern mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse (BSO 6.10.4)**
- **von förderungswürdigen Nachwuchsspielern in höheren Spielklassen (BSO 6.11.5)**

wird ausgesetzt.

In der Saison 2020/2021 dürfen diese Spieler bereits ab dem ersten Spiel in der Dritten Liga und der Regionalliga als der höheren Spielklasse eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) **BSO 6.10.4: Die Regelung in BSO 6.11.2 über das Festspielen nach dem 2. Einsatz gilt weiterhin.**
- b) **BSO 6.11.5: Nur die Worte „ab dem 3. Spiel“ werden ausgesetzt.**

Die Regelungen zum Höher spielen wurde am 07.09.2020 durch den Beschluss des DVV-Präsidiums für die Saison 2020/2021 erweitert:

Wird ein Spieler fünfmal in der gleichen höheren Spielklasse eingesetzt, hat er sich für diese fest gespielt. Erfolgt dieser mehrmalige Einsatz in unterschiedlich höheren Spielklassen, spielt er sich in der niedrigsten dieser Spielklassen fest. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich, wobei alle Einsätze in höheren Spielklassen mitgezählt werden.

Soweit Landesverbände eine abweichende Regelung getroffen haben, gilt die BSO.

comdirect

STANNO

- 2. Sollten auf Grund der schwierigen Situation und daraus resultierender Behördenweisungen einzelne Vereine gehindert sein, ihre Pflichten zu erfüllen, entsteht für sie eine rechtliche Unmöglichkeit, den Spielvorgaben zu genügen. In diesem Fall liegt kein Ordnungsstrafatbestand vor. Entsprechendes gilt für die Nichteinhaltung von Fristen, falls die Behörde überraschend tätig wird. Um hier allen Beteiligten von vornherein eine notwendige Klärung zu verschaffen, wie vorzugehen ist, sollen sie durch folgende Erläuterung bzw. Anweisung informiert und unterstützt werden.**

Verstöße gegen Pflichten oder Fristen:

Der Verein hat der spielleitenden Stelle coronabedingte Behördenweisungen, die ihn an der Einhaltung einer Pflicht oder einer Frist hindern, unverzüglich mitzuteilen. Da dem Verein die Einhaltung der Pflicht oder der Frist rechtlich unmöglich ist, erfolgt keine Bestrafung. Die spielleitende Stelle bemüht sich zusammen mit dem Verein um eine angemessene und zumutbare "Ersatzlösung".

Ist dem Verein aus anderen Gründen die Einhaltung einer Frist nicht möglich, so hat er dies der spielleitenden Stelle spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die spielleitende Stelle bemüht sich zusammen mit dem Verein um eine angemessene und zumutbare "Ersatzlösung". Ist der Fristverstoß eindeutig coronabedingt, wird von einer Bestrafung abgesehen.

In BSO 17.1.1 wird Absatz 2 ausgesetzt ("Für Versäumnisse nach 3.6 DLO. 75,00 €"). Damit gilt 2020/21 Absatz 1.

- 3. Die Durchführung von Doppelveranstaltungen soll erleichtert und Spiele während der Woche ermöglicht werden.**

In der Saison 2020/2021 werden 4.4 des Anhangs 1 zur Dritte Liga Ordnung sowie entsprechende Regelungen in Regionalspielordnungen geändert. Der Spielbeginn kann auf Antrag des Heimvereins nach Anhörung der Gastmannschaft und der Schiedsrichtereinsatzleitung von der Spielleitenden Stelle außerhalb der in der Dritten Liga Ordnung bzw. Regionalligaordnung genannten Zeiten festgelegt werden.

- 4. Um den Vereinen eine bessere Liquiditätsplanung zu ermöglichen, wird die Vorauszahlung der Schiedsrichterpauschalen in der Dritten Liga und der Regionalliga gestaffelt.**

In der Saison 2020/2021 erfolgt die Vorauszahlung der Schiedsrichterpauschale in der Dritten Liga und der Regionalliga in zwei Raten. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 1.8.2020 und 1.12.2020, der Einzug drei Wochen später. Die Vereine werden auf die Erteilung der Sepa-Mandate und den verfassten Leitfaden hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen und bleibt gesund

Deutscher Volleyball-Verband e.V.
Gerald Kessing
Bundesspielwart